Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Marold Tachezy

Telefon 0512/508-2210
Fax 0512/508-742205
verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

Amtssigniert. SID2013021059113
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Finanzen

e-Recht@bmf.gv.at

Bundesgesetz, mit dem das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 1989, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Punzierungsgesetz 2000, das Gebührengesetz 1957, das Glücksspielgesetz, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Bundespensionsamtübertragungs-Gesetz und das Entschädigungsgesetz CSSR geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Finanzen); Stellungnahme

Geschäftszahl VD-560/179-2013

Innsbruck, 18.02.2013

Zu Zl. BMF-280806/0002-I/4/2013 vom 29.01.2013

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die vorgesehenen Anpassungen an das neue System der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit werden als notwendig angesehen und es bestehen dagegen aus der Sicht der vom Land Tirol zu vertretenden Interessen grundsätzlich keine Bedenken.

Zu Art. 7 des Entwurfes (Änderung des Glücksspielgesetzes) ist aber Folgendes zu bemerken:

Die Bestimmung des § 50 Abs. 1 sieht vor, dass gegen Strafbescheide und Betriebsschließungsbescheide nach dem Glücksspielgesetz Beschwerde an „das Verwaltungsgericht“ erhoben werden kann. Anders als beispielsweise Artikel 6 Z. 1, der in Bezug auf eine entsprechende gesetzliche Anordnung ausdrücklich von „den Verwaltungsgerichten der Länder“ spricht, lässt die hier gewählte Formulierung auf eine Zuständigkeit (auch) des Bundesverwaltungsgerichtes in den angesprochenen Angelegenheiten schließen. Geht man nun davon aus, dass die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte als Beschwerdeinstanz im Verwaltungsstrafverfahren unstrittig sein dürfte (vgl. Art. 131 Abs. 1 B-VG in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 51/2012), so intendiert der Entwurf wohl eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes in Bezug auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Betriebsschließungen.

Grundsätzlich kommt die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung im Bereich des Glücksspiels den Ländern zu. (vgl. VfSlg. 7567/1975) Das Glücksspielgesetz stützt sich auf den Kompetenztatbestand Monopolwesen nach Art. 10 Abs. 1 Z. 4 B-VG. Nach Art. 102 Abs. 2 könnte diese Angelegenheit unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Aufgrund der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden ist aber davon auszugehen, dass der Vollzug der glücksspielrechtlichen Bestimmungen über Betriebsschließungen tatsächlich in mittelbarer Bundesverwaltung erfolgt (zumal das Glücksspielwesen nach der Definition des § 2 Abs. 2 SPG auch nicht der Sicherheitsverwaltung zuzuordnen ist). Soweit hier - wie in Gemeinden, in denen die Landespolizeidirektion Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, - die Landespolizeidirektionen mit der Vollziehung betraut sind, unterliegen diese Bundesbehörden dem Weisungsrecht des Landeshauptmannes (vgl. Art. 102 Abs. 1 erster Satz sowie zweiter Satz erster Teilsatz B-VG). Es liegt daher auch hier kein Fall einer bundesunmittelbaren Verwaltung vor.

Das im B-VG (idF. der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012) zu Grunde gelegte System knüpft eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes daran an, dass eine Angelegenheit in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird. Für alle anderen Fälle, insbesondere, wenn eine Angelegenheit in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird, ist nach dem B-VG die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vorgesehen. Ein Abgehen von Zuständigkeiten der Landesverwaltungsgerichte zugunsten solcher des Bundesverwaltungsgerichtes durch den Bundesgesetzgeber ist nach Art. 131 Abs. 4 B-VG (neu) nur mit Zustimmung der Länder möglich.

In diesem Zusammenhang ist auf die gemeinsame Länderstellungnahme vom 13. Februar 2013, VSt-1125/92, hinzuweisen, wonach eine entsprechende Zustimmung nur aus wichtigem Grund erteilt werden kann.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. Schennach
Landesamtsdirektor-Stv.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Abschriftlich

An
die Abteilungen
Finanzen zu Zl. FIN-1/154/6275-2013 vom 11.02.2013
Gemeindeangelegenheiten zur E-Mail vom 11.02.2013 (Mag. Zangerl)
Justiziariat
Wirtschaft und Arbeit zur E-Mail vom 11.02.2013 (Dr. Lederer)

das Sachgebiet
Gewerberecht zur E-Mail vom 31.01.2013 (Mag. Watzdorf)

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.